

**SATZUNG**  
der  
**FRANZ BECKENBAUER-STIFTUNG**  
(Neufassung vom 19. Januar 2016)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „FRANZ BECKENBAUER-STIFTUNG“  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen sowie von bedürftigen oder in Not geratenen Personen.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) tatkräftige ideelle und/oder finanzielle Unterstützung von der Hilfe bedürftigen Menschen in Privathaushalten, Krankenhäusern, Sanatorien, Kinderheimen, Kindergärten, Sportvereinen (Behindertensport), Altenheimen oder Lagern;
  - b) schnelle Hilfsmaßnahmen für Personengruppen, die durch Unglücksfälle oder Katastrophen in Not geraten sind;
  - c) planmäßige und gezielte Mitarbeit bei Projekten, welche den in Absatz 1 genannten Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen sollen.
  - d) und durch andere geeignete Maßnahmen.
3. Die Stiftung kann auch anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Körperschaften oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 durchführen.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungs-Geschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe von € 511.291,88 nicht angegriffen werden.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters oder von Förderern der Stiftung erhöht werden.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

## **§ 4**

### **Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen, die vom Zuwender für die laufenden Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.
2. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit es nicht dem Förderungszweck zuwiderläuft, sollen die Mittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

